



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0070-RD 3/2017

Wien, am 24. April 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen vom 13.03.2017, Nr. 12346/J, betreffend Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen vom 13.03.2017, Nr. 12346/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 19:

Der Vollzug zu Verfahren für Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, liegt gemäß Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG iVm § 39 UVP-G 2000 bei den jeweiligen Landesregierungen (Verfahren nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000) bzw. für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG iVm § 24 UVP-G 2000 beim BMVIT (Verfahren nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000). Informationen zu Anzahl, Verfahrensart und Dauer von UVP-Verfahren liegen dem BMLFUW daher nur auf Grundlage der übermittelten Daten der jeweiligen UVP-Vollzugsbehörden vor. Zu den angefragten Kosten von UVP-Verfahren liegen dem BMLFUW keine Daten vor.

Der BMLFUW führt gemäß § 43 UVP-G 2000 eine UVP-Dokumentation, in der Daten zu Feststellungsentscheidungen, den Umweltverträglichkeitserklärungen der ProjektwerberInnen, den wichtigsten Ergebnissen des Umweltverträglichkeitsgutachtens oder der zusammenfassenden Bewertung, den wesentlichen Inhalten und Gründen der Entscheidungen, den Ergebnissen der Nachkontrollen sowie Angaben über die jedes Jahr durchgeführten Verfahren mit Art, Zahl und Verfahrensdauer enthalten sind.



Der BMLFUW bedient sich dabei der Umweltbundesamt GmbH, die diese UVP-Dokumentation der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Statistische Auswertungen zu diesen Daten werden im Rahmen eines Verfahrensmonitorings im Internet unter <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/verfahrensmonitoring/> bereitgestellt.

Gemäß § 44 UVP-G 2000 berichtet der BMLFUW dem Nationalrat alle drei Jahre über die Vollziehung des UVP-G 2000. Zu den Details wird auf den sechsten UVP-Bericht an den Nationalrat 2015, III-208 d. Blg. NR XXV GP, und auf das Verfahrensmonitoring verwiesen. Das Verfahrensmonitoring für das Jahr 2016 ist derzeit beim Umweltbundesamt noch in Bearbeitung und wird bis Mai 2017 online gestellt.

Zu Frage 20:

Die Umweltschutzbehörden der Länder sind im Rahmen der Begutachtungsverfahren zu legislativen Vorschlägen eingebunden. Im Rahmen verschiedener Veranstaltungen (wie zB. Linzer Umweltrechtstage, UVP-Tag etc.) kommt es laufend zu einem Erfahrungsaustausch. Darüber hinaus nimmt das BMLFUW auf Einladung an Konferenzen der Landesumweltschutzbehörden teil.

Zu den Fragen 21 und 22:

Ein Entwurf zur Novellierung des UVP-G 2000 für die Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU ist im BMLFUW in Vorbereitung, damit die europarechtlichen Anforderungen zügig und zeitnah umgesetzt werden. Hinsichtlich Bürokratieabbau und Verfahrensbeschleunigung wird auf das soeben vom Parlament beschlossene Verwaltungsreformgesetz BMLFUW, RV 1456 dB XXV. GP verwiesen, das in Art. 2 eine diesbezügliche UVP-Novelle enthält.

Der Bundesminister

